

Geschäftsverzeichnissnr. 828
Urteil Nr. 85/95 vom 14. Dezember 1995

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 208, 209, 210 und 284 bis 304 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft, erhoben von der VoE Vlaamse Hogescholen van het Lange Type und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, G. De Baets und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. Februar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. März 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 208, 209, 210 und 284 bis 304 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. August 1994, erhoben von der VoE Vlaamse Hogescholen van het Lange Type, mit Vereinigungssitz in 1040 Brüssel, Trierstraat 84, B. Dieltjens, wohnhaft in 3010 Kessel-Lo, Peter Benoitlaan 46, und Y. Willox, wohnhaft in 1930 Zaventem, J.B. Devlemincklaan 6A.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 1. März 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 20. März 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. März 1995.

Durch Anordnung vom 3. Mai 1995 hat der amtierende Vorsitzende auf Antrag der Flämischen Regierung die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist um fünfzehn Tage verlängert.

Die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, hat mit am 22. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 29. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 28. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 4. Juli 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 28. Februar 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 13. September 1995 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 3. Oktober 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 14. September 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 3. Oktober 1995

- erschienen
- . RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter L.P. Suetens und R. Henneuse Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. Die angefochtenen Bestimmungen

Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitsklärung der Artikel 208, 209, 210 und 284 bis einschließlich 304 des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft.

Diese Bestimmungen lauten folgendermaßen:

« Art. 208. § 1. Jede Hochschule gründet eine VoE für die Verwaltung ihrer sozialen Infrastruktur.

§ 2. Die Sozialzulagen werden den in § 1 genannten VoEs gewährt.

§ 3. Eine VoE im Sinne von § 1 kann sich im Hinblick auf die Organisation der sozialen Infrastruktur an einem oder mehreren regionalen Netzen beteiligen. Ein regionales Netz entsteht aus einem Zusammenarbeitsabkommen zwischen den VoEs, auf die sich § 1 bezieht. Das Zusammenarbeitsabkommen regelt auf gemeinsamer Basis die Organisation und Verwaltung der sozialen Infrastruktur. Diese regionalen Netze nehmen ebenfalls die Form einer VoE an.

Art. 209. § 1. Die VoEs, auf die sich Artikel 208 § 1 bezieht, erhalten als Sozialzulage für jeden Studenten einen Grundbetrag in Höhe von 3.000 Franken. Bei der Berechnung dieses Betrages wird die Anzahl der finanzierbaren Studenten zum 1. Februar des vorherigen Haushaltsjahres berücksichtigt.

Dieser Grundbetrag wird ab dem 1. Januar 1996 jährlich dem Verbraucherpreisindex gemäß nachstehender Formel angepaßt:

$BB \times I/194$ ,

wobei

- BB dem Grundbetrag entspricht;
- I dem Verbraucherpreisindex des Monats Januar entspricht;
- 194 dem Verbraucherpreisindex des Monats Januar 1994 entspricht.

Die Sozialzulagen werden vierteljährlich den VoEs, auf die sich Artikel 208 § 1 bezieht, zur Verfügung gestellt.

§ 2. Außerdem kann die Hochschule die Einschreibungsgebühren ganz oder teilweise für die Finanzierung der sozialen Infrastruktur verwenden. Diese Gelder werden an die Vereinigungen ohne Erwerbszweck, auf die Artikel 208 § 1 bezieht, überwiesen.

Art. 210. Die soziale Infrastruktur wird von einer oder mehreren VoEs, auf die sich Artikel 208 § 3 bezieht, verwaltet, die für die Verwendung und Verwaltung der Sozialzulagen und der übrigen von der Hochschule bzw. Hochschulen gewährten Mittel der Aufsicht der Kommissare der Flämischen Regierung bei den Hochschulen unterliegen.

Das Verwaltungsorgan der VoEs, auf die sich Artikel 208 §§ 1 und 3 bezieht, setzt sich paritätisch aus Vertretern, die von den Hochschulverwaltungen bestimmt werden, und aus demokratisch gewählten Studenten der betreffenden Hochschule bzw. Hochschulen zusammen.

Die Vertreter der Studenten genießen die nötigen Erleichterungen, damit sie ihr Mandat entsprechend erfüllen können. Sie können wegen bei der Ausübung ihres Mandats getätigter Handlungen nicht mit Disziplinarstrafen belegt werden.

Art. 284. Dieses Kapitel gilt nur für die subventionierten freien und die subventionierten offiziellen Hochschulen.

Art. 285. Jede subventionierte freie Hochschule nimmt die Form einer getrennten juristischen Person des Privatrechts an. Sie bestimmt ihren Verwaltungssitz und teilt diesen der Flämischen Regierung mit.

Art. 286. Die Hochschulverwaltung bestimmt, welche Abteilungen die Hochschule umfaßt, und bestimmt für jede Abteilung einen Abteilungsleiter unter den Angehörigen des ernannten Lehrpersonals, die mit der Abteilung verbunden sind. Der Abteilungsleiter wird mit der tagtäglichen Führung der Abteilung beauftragt.

Art. 287. Die Hochschulverwaltung kann gemäß der Satzung bestimmte Entscheidungsbefugnisse delegieren, und zwar unter anderem auf Abteilungsebene.

Art. 288. Der Kommissar der Flämischen Regierung bei den Hochschulen übt im Rahmen der Gesetzmäßigkeitsprüfung die Aufsicht über die Arbeitsweise der Mitbestimmungsorgane und der Verhandlungsausschüsse aus.

Art. 289. Die Hochschulverwaltung setzt einen akademischen Rat ein.

Der Hochschulverwaltung obliegt die Pflicht, den akademischen Rat über alle Angelegenheiten bezüglich der Hochschule zu informieren.

Art. 290. Der akademische Rat ist folgendermaßen zusammengesetzt:

1° zu drei Achteln aus Vertretern der Hochschulverwaltung;

2° zu drei Achteln aus Vertretern des Personals, die von und unter allen Personalmitgliedern der Hochschule gewählt werden. Die Kandidaten müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl seit mindestens zwei Jahren an der Hochschule tätig gewesen sein;

3° zu zwei Achteln aus Vertretern der Studenten der Hochschule, die von und unter den Studenten gewählt werden, welche ganztags an dieser Hochschule eingeschrieben sind.

Art. 291. Das Mandat der Mitglieder des akademischen Rates dauert vier akademische Jahre und ist verlängierbar. Das Mandat der Vertreter der Studenten dauert ein akademisches Jahr und ist zweimal verlängierbar.

Art. 292. Die dem akademischen Rat angehörenden Personalmitglieder genießen die nötigen Erleichterungen, damit sie ihr Mandat entsprechend erfüllen können. Sie können wegen bei der Ausübung ihres Mandats getätigter Handlungen nicht mit Disziplinarstrafen belegt werden.

Die dem akademischen Rat angehörenden Studenten genießen die nötigen Erleichterungen, damit sie ihr Mandat entsprechend erfüllen können. Sie können wegen bei der Ausübung ihres Mandats getätigter Handlungen weder Nachteile erleiden noch mit Strafen belegt werden.

Art. 293. Die Geschäftsordnung des akademischen Rates wird einvernehmlich von der Hochschulverwaltung und dem akademischen Rat ausgearbeitet. Wenn kein Einvernehmen vorliegt, entscheidet der akademische Rat.

Diese Geschäftsordnung bestimmt wenigstens folgendes:

1° die Anzahl der Sitzungen, welche mindestens drei pro Jahr beträgt;

2° die Art der Einberufung;

- 3° die Art der Übermittlung von Schriftstücken;
- 4° die Art der Beschlußfassung und Abstimmung;
- 5° die Art und Weise, wie die Hochschulverwaltung die von ihm im Rahmen der Mitbestimmung gefaßten Beschlüsse den Mitgliedern des akademischen Rates mitteilt;
- 6° das Sekretariat des akademischen Rates;
- 7° das Verfahren bezüglich der Wahl der Vertreter des Personals und der Studenten.

Art. 294. Die Rechte und Befugnisse des akademischen Rates werden folgendermaßen definiert:

- 1° Informationsrecht: das Recht, informiert zu werden;
- 2° Beratungsbefugnis: die Befugnis, auf Antrag der Hochschulverwaltung oder aus eigener Initiative eine Stellungnahme nach Erörterung im akademischen Rat abzugeben und zu verfassen;
- 3° Konzertierungsbefugnis: die Befugnis, auf Antrag der Hochschulverwaltung oder ihres bzw. ihrer Bevollmächtigten oder aus eigener Initiative einen Beschluß zu fassen, der, wenn er einvernehmlich gefaßt wird, von der Hochschulverwaltung durchgeführt wird. Wenn kein Einvernehmen vorliegt, entscheidet die Hochschulverwaltung. Wenn dieser Beschluß sich jedoch auf die Arbeitsverhältnisse des Personals auswirkt, muß er im betreffenden Verhandlungsausschuß verhandelt werden, ehe er von der Hochschulverwaltung durchgeführt werden kann.

Der akademische Rat kann diese Rechte bzw. Zuständigkeiten laut oder kraft des Dekrets oder kraft eines Beschlusses der Hochschulverwaltung ausüben.

Art. 295. § 1. Der akademische Rat hat ein Informationsrecht in allen Angelegenheiten, die die Hochschule betreffen.

§ 2. Auf Antrag der Hochschulverwaltung oder aus eigener Initiative hat der akademische Rat mindestens eine Beratungsbefugnis hinsichtlich der didaktischen Aspekte in bezug auf folgende Bereiche:

- 1° Änderung der Zielsetzung der Hochschule;
- 2° Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung der Tätigkeiten der Hochschule bzw. eines beträchtlichen Teils derselben;
- 3° Bauvorhaben;
- 4° Festlegung und Änderung der Politik im Bereich der inneren Qualitätssicherung bezüglich der Lehr- und Forschungsaufgaben;
- 5° die Forschungspolitik der Hochschule, der entsprechende Durchführungsplan und die jährlichen Anpassungen, wobei die Politik der einzelnen Abteilungen koordiniert wird;
- 6° die Programmierung der Hochschule.

Wenn der akademische Rat eine einstimmige Stellungnahme abgibt, kann die Hochschulverwaltung nur unter Angabe der Rechtfertigungsgründe davon abweichen.

§ 3. Auf Antrag der Hochschulverwaltung oder ihres bzw. ihrer Bevollmächtigten oder aus eigener Initiative hat der akademische Rat mindestens eine Konzertierungsbefugnis hinsichtlich der didaktischen Aspekte in bezug auf folgendes:

- 1° die Politik bezüglich der Verwendung und Verteilung der Mittel;
- 2° die Festlegung der Kriterien für die Verwendung der Funktionszulagen, die Festlegung des Haushalts und des Stellenplans;
- 3° die allgemeine Organisation der Arbeitsweise der Hochschule;
- 4° die Festlegung und Änderung der Geschäftsordnung der Hochschule;
- 5° die Festlegung und Änderung der Globalpolitik im Bereich der Lehr- und Prüfungsorganisation;
- 6° die konkrete Festlegung und Änderung der Lehr- und Prüfungsorganisation;
- 7° die Beteiligung an einem Lehrexperiment oder die Einstellung desselben;
- 8° die Festlegung und Änderung der Globalpolitik der Hochschule im Bereich der Fortbildung;
- 9° die Festlegung und Änderung der Politik bezüglich der sozialen Infrastruktur für die Studenten;
- 10° Beaufsichtigung, Bewertung und Koordinierung der Bildungsprogramme und der Studienbetreuung;
- 11° die Organisation des akademischen Jahres, einschließlich der Urlaubs- und Ferienregelung;
- 12° Übertragung oder Zusammenschluß der Hochschule.

§ 4. Wenn es an der Hochschule keine oder nur eine einzige Abteilung gibt und wenn keine ähnliche Struktur im Sinne von Artikel 296 vorhanden ist, übernimmt der akademische Rat die Beratungsbefugnis im Sinne von Artikel 299.

Art. 296. Wenn die Hochschule mehr als eine Abteilung hat, setzt die Hochschulverwaltung für jede Abteilung einen Abteilungsrat ein. Wenn die Hochschulverwaltung in einer anderen Teilstruktur oder auf einer anderen Ebene als auf Abteilungsebene gewisse Entscheidungsbefugnisse gewährt, setzt sie für diese Teilstruktur bzw. für diese Ebene ein Mitbestimmungsorgan ein, das ähnlich wie der Abteilungsrat zusammengesetzt ist und die gleichen Befugnisse ausübt.

Der Abteilungsrat setzt sich folgendermaßen zusammen:

- 1° der Abteilungsleiter, der von Amts wegen dem Abteilungsrat vorsitzt;
- 2° zur Hälfte aus Vertretern des Lehrpersonals, die von und unter den Angehörigen des Lehrpersonals, die mit der Abteilung verbunden sind, gewählt werden, mit Ausnahme des Abteilungsleiters. Die Kandidaten müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl seit mindestens zwei Jahren an der Hochschule tätig gewesen sein;
- 3° zu einem Viertel aus Vertretern der Studenten, die von und unter den Studenten, die mit der Abteilung verbunden sind und ganztags an dieser Hochschule eingeschrieben sind, gewählt werden;
- 4° zu einem Viertel aus Vertretern der sozialwirtschaftlichen und kulturellen Kreise, welche vom Abteilungsleiter und den zu 2° und 3° genannten Vertretern kooptiert werden.

Art. 297. Die dem Abteilungsrat angehörenden Personalmitglieder genießen die nötigen Erleichterungen, damit sie ihr Mandat entsprechend erfüllen können. Sie können wegen bei der Ausübung ihres Mandats getätigter Handlungen nicht mit Disziplinarstrafen belegt werden.

Die dem Abteilungsrat angehörenden Studenten genießen die nötigen Erleichterungen, damit sie ihr Mandat entsprechend erfüllen können. Sie können wegen bei der Ausübung ihres Mandats getätigter Handlungen weder Nachteile erleiden noch mit Strafen belegt werden.

Art. 298. Die Hochschulverwaltung legt die Geschäftsordnung des Abteilungsrates fest, die mindestens folgendes regelt:

- 1° die Zuständigkeit und Arbeitsweise des Abteilungsrates;
- 2° die Art der Zusammensetzung und die Anzahl der Mitglieder;
- 3° die Dauer des Mandats;
- 4° die Angelegenheiten, für die der Abteilungsrat befugt ist.

Art. 299. § 1. Der Abteilungsrat hat ein Informationsrecht in allen Angelegenheiten, die sich auf die Abteilung beziehen.

§ 2. Auf Antrag der Hochschulverwaltung oder aus eigener Initiative kann der Abteilungsrat in folgenden Bereichen Stellungnahmen auf Abteilungsebene abgeben:

- 1° die Festlegung der pädagogischen Kriterien bezüglich der Verwendung der Mittel;
- 2° die Festlegung der pädagogischen Kriterien für die Aufgabenverteilung des Personals;
- 3° die Zusammenarbeitsabkommen mit Dritten;
- 4° die allgemeine Organisation und Arbeitsweise;
- 5° die Programmierung der Bildung;
- 6° die Programmierung, Organisation und Bewertung der Forschungspolitik;
- 7° die Genehmigung von Forschungsprojekten;
- 8° die Bewertung der Forschungstätigkeiten;
- 9° die Gestaltung der inneren Qualitätssicherung bezüglich der Lehr- und Forschungsaufgaben;
- 10° die Gliederung jeder Bildung in Bildungsteile und Studienjahre;
- 11° der Ausdruck des Studienumfangs für jede Bildung in Studienpunkten;
- 12° die Lehr- und Prüfungsorganisation;
- 13° die Festlegung der Kriterien für die Ausarbeitung der Bildungsprogramme und Lehrmethoden;
- 14° die Bewertung des Unterrichts;
- 15° die Organisation und Bewertung der Studienbetreuung;
- 16° die Organisation und Überwachung der Prüfungen und die Bewertung der Prüfungsregelung;

- 17° die Politik im Bereich der Fortbildung;
- 18° die Einsetzung ständiger oder zeitweiliger Ausschüsse und Arbeitsgruppen;
- 19° die Organisation der Lehrtätigkeiten.

Art. 300. Jede Hochschule setzt einen Studentenrat ein. Der Studentenrat besteht aus mindestens acht und höchstens sechzehn Vertretern der Studenten, die von und unter den Studenten demokratisch gewählt werden.

Die Hochschulverwaltung befragt vorher den Studentenrat über alle Angelegenheiten, die die Studenten unmittelbar anbelangen, insbesondere über die Lehr- und Prüfungsorganisation sowie die Bewertung - im Rahmen der Qualitätssicherung - des Lehrpersonals durch die Studenten. Der Studentenrat ist auch befugt, aus eigener Initiative diesbezügliche Stellungnahmen abzugeben.

Art. 301. Jede Hochschulverwaltung setzt einen Hochschulverhandlungsausschuß ein. Wenn es an der Hochschule mehrere Abteilungen gibt, wird in jeder Abteilung ein Abteilungsverhandlungsausschuß eingesetzt. Wenn die Entscheidungsbefugnis auf einer anderen Ebene liegt, setzt die Hochschulverwaltung auch auf dieser Ebene einen Verhandlungsausschuß ein.

Art. 302. § 1. In den Verhandlungsausschüssen der subventionierten freien Hochschule verhandeln die Hochschulverwaltung und die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen über die Angelegenheiten im Sinne der Artikel 2, 9 und 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den Behörden und den Gewerkschaften ihres Personals bzw. kraft dieser Bestimmungen, wobei allerdings über die gleichen Angelegenheiten nicht sowohl im Hochschulverhandlungsausschuß als auch auf einer anderen Ebene verhandelt werden kann.

In den Verhandlungsausschüssen an der subventionierten offiziellen Hochschule verhandeln die Hochschulverwaltung und die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen über die Angelegenheiten im Sinne der Artikel 2, 6, 9 und 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den Behörden und den Gewerkschaften ihres Personals bzw. kraft dieser Bestimmungen, wobei allerdings über die gleichen Angelegenheiten nicht sowohl im Hochschulverhandlungsausschuß als auch auf einer anderen Ebene verhandelt werden kann.

Außerdem übermittelt die Hochschulverwaltung den Verhandlungsausschüssen folgende Informationen, Berichte und Schriftstücke:

- 1° allgemeine Information bezüglich der Arbeitsweise und Organisation der Hochschule;
- 2° der Organisationsplan der Hochschule, mit der inneren Organisationsstruktur, der Verwaltungsstruktur, der Verteilung von Befugnissen und Zuständigkeiten;
- 3° die Satzung der Hochschule;
- 4° der Haushalt;
- 5° der Mehrjahreshaushalt;
- 6° gegebenenfalls der Finanzierungsplan im Sinne von Artikel 232;
- 7° der Jahresabschluß;
- 8° der Geschäftsbericht;
- 9° ein Überblick über die Einnahmen jeglicher Art;
- 10° der Stellenplan;
- 11° die Entwicklung der Personalstärke und die Beschäftigungsaussichten;
- 12° die Entwicklung der Studentenzahl und der Erfolgsquoten für jede Bildung;
- 13° die Zusammenarbeitsabkommen und Interessenvereinigungen im Sinne von Artikel 283;
- 14° die körperliche Bestandsaufnahme der unbeweglichen Sachen der Hochschule;
- 15° die Erläuterung des Systems der haushaltsmäßigen Finanzierung und des entsprechenden Ergebnisses für die Hochschule;
- 16° die Programmierungspläne und Rationalisierungspläne bezüglich der Studienbereiche, Bildungen und Wahlfächer;
- 17° Informationen bezüglich der Fortbildungspolitik, der projektmäßigen wissenschaftlichen Forschung und der gesellschaftlichen Dienstleistung;
- 18° die soziale Infrastruktur für die Studenten;
- 19° die Prioritäten bezüglich der Ausstattung der Hochschule;
- 20° die Unterbringungsmöglichkeiten;

21° die Stellungnahmen des Studentenrates, des akademischen Rates und gegebenenfalls der Abteilungsräte.

§ 2. Die Bestimmungen von Artikel 301 gelten nicht an den subventionierten freien Hochschulen, wenn die Angelegenheiten, auf die sich § 1 dieses Artikels bezieht, ganz oder teilweise vom Betriebsrat im Sinne des Gesetzes vom 20. September 1948 über die Organisation der Wirtschaft bzw. kraft dieses Gesetzes behandelt werden.

Die Bestimmungen von Artikel 301 gelten nicht an den subventionierten offiziellen Hochschulen, wenn die Angelegenheiten, auf die sich § 1 dieses Artikels bezieht, ganz oder teilweise in den Organen, die durch das Gesetz vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den Behörden und den Gewerkschaften ihres Personals bzw. kraft dieses Gesetzes gegründet worden sind, behandelt werden.

Art. 303. Der Hochschulverhandlungsausschuß bzw. der Abteilungsverhandlungsausschuß setzt sich aus bevollmächtigten Vertretern der Hochschulverwaltung bzw. der Abteilungsverwaltung und mindestens genauso vielen Vertretern des Personals zusammen. Es gibt ebenso viele stellvertretende wie ordentliche Vertreter.

Die Anzahl der ordentlichen Vertreter des Personals in jedem Verhandlungsausschuß beträgt mindestens zwei und höchstens neun.

Die beiden Delegationen können Techniker in Anspruch nehmen.

Art. 304. § 1. Die Vertreter des Personals in den Verhandlungsausschüssen an den subventionierten freien Hochschulen werden aus von den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen vorgeschlagenen Kandidatenlisten gewählt. Auf keinen Fall kann der Abteilungsleiter als Personalvertreter vorgeschlagen werden. Die Amtszeit der Vertreter beträgt vier akademische Jahre. Wenn die Verhandlungsausschüsse im Verordnungswege keine anderslautende Regelung treffen, erfolgt die Wahl der Vertreter auf die gleiche Art und Weise, wie in den Artikeln 20, 20bis und 20ter des Gesetzes vom 20. September 1948 über die Organisation der Wirtschaft vorgesehen ist.

Die Vertreter des Personals in den Verhandlungsausschüssen an den subventionierten offiziellen Hochschulen werden von den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen bestimmt.

§ 2. Die Vertreter des Personals in den Verhandlungsausschüssen genießen die nötigen Erleichterungen, damit sie ihr Mandat entsprechend erfüllen können. Sie können wegen bei der Ausübung ihres Mandats getätigter Handlungen nicht mit Disziplinarstrafen belegt werden. »

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Klageschrift*

A.1. Die klagenden Parteien behaupten, daß sie das rechtlich erforderliche Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen aufweisen würden.

Die erste klagende Partei, die VoE Vlaamse Hogescholen van het Lange Type, trete gemäß ihr Satzung als Vereinigung zur Förderung des Hochschulwesens mit langer Studiendauer vor Gericht auf.

Der Vereinigungszweck der klagenden Partei sei also besonderer Art und unterscheide sich vom allgemeinen Interesse. Aus der Darlegung der angefochtenen Bestimmungen werde außerdem ersichtlich, daß diese Bestimmungen diesem Zweck Abbruch tun könnten. Aus der konkreten Tätigkeit der klagenden Partei gehe schließlich hervor, daß sie ihren Vereinigungszweck tatsächlich erstrebe. Dies zeige sich unter anderem aus den Interventionen der klagenden Partei während der Sitzungen, die anlässlich der Vorarbeiten zum

Hochschuldekretsentwurf stattgefunden hätten.

Die zweite und die dritte klagende Partei seien als Studenten am « Koninklijk Muziekconservatorium te Brussel » unmittelbar und in ungünstigem Sinne von der Bestimmung in Artikel 209 des Hochschuldekrets betroffen, die sie als Hochschulstudenten, was die soziale Bezuschussung durch die Flämische Gemeinschaft betrifft, gegenüber den Universitätsstudenten diskriminiere.

A.2.1. Der erste Klagegrund werde hinsichtlich der ersten klagenden Partei vorgebracht und bezwecke die Nichtigerklärung der Artikel 208, 209 § 2 und 210 sowie der Artikel 284 bis 304 des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft. Der Klagegrund beruhe auf der Verletzung von Artikel 24 § 1 sowie von Artikel 27 in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung durch die angefochtenen Bestimmungen,

« indem - erster Teil - den Hochschulen, insbesondere den subventionierten freien Hochschulen als Bezuschussungsbedingung die Verpflichtung auferlegt wird, Mitbestimmungsorgane einzusetzen, deren Zusammensetzung und Befugnisse definiert werden, und indem - zweiter Teil - ihnen ebenfalls als Bezuschussungsbedingung die Verpflichtung auferlegt wird, mit der Verwaltung der sozialen Infrastruktur für ihre Studenten eine dazu getrennt zu gründende Vereinigung ohne Erwerbszweck zu beauftragen. Das Verwaltungsorgan dieser Vereinigung ohne Erwerbszweck bedarf einer paritätischen Zusammensetzung aus Vertretern, die von den Hochschulverwaltungen bestimmt werden, und aus demokratisch gewählten Studenten der betreffenden Hochschule bzw. Hochschulen, und die Verwendung und die Verwaltung - durch diese Vereinigung ohne Erwerbszweck - der Sozialzulagen und der übrigen von der Hochschule bzw. den Hochschulen verschafften Mittel für die soziale Infrastruktur werden der Beaufsichtigung durch die Kommissare der Flämischen Regierung bei den Hochschulen unterworfen,

wohingegen - erster Teil - die verfassungsmäßig gewährleistete Unterrichtsfreiheit, insbesondere das Recht, Unterricht zu organisieren, es nicht erlaubt, daß der Dekretgeber den subventionierten Hochschulen spezifische Verwaltungsstrukturen als Bezuschussungsbedingung auferlegt, die über dasjenige hinausgehen, was im Hinblick auf die Zielsetzungen allgemeinen Interesses, die mit diesen Bezuschussungsbedingungen rechtmäßig verfolgt werden dürfen, notwendig ist,

und wohingegen - zweiter Teil - die verfassungsmäßigen Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots es nicht erlauben, daß der Dekretgeber den subventionierten Hochschulen Verwaltungsformen und -arten auferlegt, die tiefer in die Ausübung der verfassungsmäßigen Vereinigungsfreiheit dieser Hochschulen eingreifen, als in angemessener Weise im Hinblick auf die Zielsetzungen allgemeinen Interesses, die rechtmäßig vom Dekretgeber verfolgt werden können, gerechtfertigt werden kann ».

A.2.2. Die verfassungsmäßige Unterrichtsfreiheit impliziere, daß ein jeder das Recht habe, Unterricht zu organisieren. Daraus ergebe sich einerseits, daß der Organisationsträger grundsätzlich frei sei, seine Verwaltungsstruktur zu bestimmen. Die Unterrichtsfreiheit impliziere andererseits - sonst wäre sie rein theoretisch -, daß die Organisationsträger, die nicht unmittelbar von der Gemeinschaft abhängen, unter bestimmten Bedingungen die Bezuschussung durch die Gemeinschaft beanspruchen könnten.

Im vorliegenden Fall würden die auferlegten Verpflichtungen jedoch über dasjenige hinausgehen, was in angemessener Weise durch Erwägungen allgemeinen Interesses, die rechtmäßig verfolgt werden könnten, gerechtfertigt werden könne; dabei handle es sich unter anderem um die qualitativ hochwertige Unterrichterteilung bzw. um die Unterrichterteilung unter sozial vertretbaren Umständen. Die angefochtenen Bestimmungen würden - im Gegenteil - Mitbestimmungsstrukturen im Bereich der Verwaltung der subventionierten Hochschulen sowie eine paritätische Verwaltung der sozialen Infrastruktur innerhalb getrennter Vereinigungen ohne Erwerbszweck auferlegen. Eine Hochschule, die diese Strukturen nicht ins Leben rufe, komme nicht für die Finanzierung durch die Gemeinschaft in Frage. Eine Hochschule, die die Vereinigung ohne Erwerbszweck für die getrennte Verwaltung der sozialen Infrastruktur nicht gründe, werde nicht nur keine soziale Bezuschussung erhalten; darüber hinaus laufe sie Gefahr, ihre Bezuschussung als Hochschule zu verlieren. Artikel 174 1<sup>o</sup> des Dekrets bestimme nämlich eindeutig, daß eine Hochschule, die für die Finanzierung in Frage kommen möchte, den im Dekret enthaltenen Bestimmungen genügen müsse.

Auch wenn davon ausgegangen werden sollte, daß der Dekretgeber berechtigt sei, die Bedingungen der paritätischen Verwaltung innerhalb einer getrennten Vereinigung ohne Erwerbszweck und der Beaufsichtigung durch die Kommissare der Flämischen Regierung aufzuerlegen, dürften sich diese Bedingungen ausschließlich

auf die soziale Bezuschussung durch die Flämische Gemeinschaft beziehen, nicht aber auf die übrigen Finanzierungsweisen der sozialen Infrastruktur.

A.2.3. Die angefochtenen Bestimmungen würden außerdem einen Verstoß gegen Artikel 27 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung darstellen.

Der Dekretgeber greife also grundlegend in die Organisation und Arbeitsweise der subventionierten Hochschulen und somit in die Ausübung der verfassungsmäßig gewährleisteten Vereinigungsfreiheit der betroffenen Hochschulen ein, ohne daß es dafür eine angemessene Rechtfertigung gebe.

A.3.1. Der zweite Klagegrund werde für alle klagenden Parteien vorgebracht.

Der Klagegrund bezwecke die Nichtigerklärung von Artikel 209 § 1 des angefochtenen Dekrets und beruhe auf der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung.

A.3.2. Die angefochtene Bestimmung setze den Grundbetrag der Sozialzulage pro Studenten der Hochschulen auf 3.000 Franken fest; dieser Grundbetrag werde ab dem 1. Januar 1996 jährlich dem Verbraucherpreisindex angepaßt.

Demgegenüber würden in Anwendung von Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1960 zur Gewährung sozialer Vorteile an die Universitäten und gleichgestellten Anstalten in der durch den königlichen Erlaß Nr. 434 vom 5. August 1986 und das Dekret vom 27. Januar 1993 abgeänderten Fassung den Universitäten indizierte Beträge in Höhe von 9.000 Franken bzw. 6.000 Franken als Sozialzulage pro Studenten gewährt.

Der Grundbetrag der Sozialzulage pro Studenten der Hochschulen sei also wesentlich niedriger als die Sozialzulage, die pro Studenten an den Universitäten gewährt werde, ohne daß es für diesen Behandlungsunterschied im Bereich der sozialen Bezuschussung von Universitätsstudenten und Hochschulstudenten eine angemessene Rechtfertigung gebe.

#### *Schriftsatz der Flämischen Regierung*

A.4.1. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage nimmt die Flämische Regierung Bezug auf das vom Hof verkündete Urteil Nr. 19/91 vom 4. Juli 1991.

A.4.2. In bezug auf den ersten Klagegrund weist die Flämische Regierung darauf hin, daß gemäß der Rechtsprechung des Hofes die Unterrichtsfreiheit im Sinne von Artikel 24 § 1 der Verfassung rein theoretisch wäre, wenn sie voraussetzen würde, daß die Organisationsträger, die nicht unmittelbar von der Gemeinschaft abhängen, unter bestimmten Bedingungen die Subventionierung durch die Gemeinschaft beanspruchen könnten. Der Anspruch auf Subventionierung finde seine Beschränkung jedoch einerseits darin, daß die Gemeinschaft die Subventionierung von Erfordernissen allgemeinen Interesses - unter anderem die qualitativ hochwertige Unterrichtserteilung - und von bestimmten schulischen Bedürfnissen abhängig machen könne, und andererseits in der Notwendigkeit, die verfügbaren Mittel je nach den unterschiedlichen Aufgabenbereichen der Gemeinschaft zu streuen.

Auch die internationale Normierung im Bereich des Unterrichtswesens, darunter insbesondere Artikel 2 1° des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, beziehe sich auf die Verwirklichung der materiellen Unterrichtsrechte im Zusammenhang mit der finanzwirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Haushaltslage des betreffenden Landes.

A.4.3. Daraus ergebe sich, daß der Dekretgeber über einen Spielraum verfüge, um die Finanzierung und Bezuschussung von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen, die die Unterrichtsfreiheit (notgedrungen) einschränken würden, wobei allerdings zwischen beiden selbstverständlich ein angemessenes Verhältnis vorliegen müsse. Das Erstreben eines gewissen Parallelismus - wo dies immer möglich sei - in den Strukturen der offiziellen Hochschulen und der freien Hochschulen, wie im vorliegenden Fall, sei keineswegs unzulässig.

Die erstrebte Gleichheit ziehe selbstverständlich Folgen nach sich, indem den subventionierten freien Hochschulen gewisse Vorschriften im Bereich der Organisation, Arbeitsweise und Aufsicht auferlegt würden.

Bei der Beurteilung einer solchen Reglementierung komme es an erster Stelle darauf an, zu prüfen, ob die pädagogischen und/oder weltanschaulichen Ausgangspunkte, der eigene Charakter, das eigene pädagogische Projekt der subventionierten freien Schulen, in diesem Fall Hochschulen, gewährleistet würden, d.h. ob der inhaltliche Kern der Unterrichtsfreiheit völlig unberührt gelassen werde bzw. (mindestens) nicht unverhältnismäßig oder gar in unangemessener Weise belastet werde. Nicht zu vertreten wäre es nämlich, wenn Bezuschussungsbedingungen die so aufgefaßte Unterrichtsfreiheit auch nur teilweise aushöhlen würden.

Das Auferlegen einer Verwaltungsstruktur, die in den Rahmen der Kontrolle über die Verwendung der Zuschüsse, der Gewährleistung des Zugangs zum Unterricht, der Sicherung der Arbeitsplätze sowie - aus der Sicht des allgemeinen Interesses - des in einer demokratischen Gesellschaft bestehenden und allgemein anerkannten Gedankens einer wenigstens beschränkten Mitbestimmung aller am Unterricht Beteiligten passe, sei zu vertreten, soweit der Unterrichtsfreiheit nicht grundsätzlich Abbruch getan werde.

A.4.4. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen vertritt die Flämische Regierung hinsichtlich des ersten Teils des ersten Klagegrunds die Ansicht, daß die im Dekret vorgesehenen Verwaltungsstrukturen der Prüfung anhand der Unterrichtsfreiheit standhalten könnten.

Die zu gründenden Mitbestimmungsorgane würden lediglich die in vielfacher Hinsicht aufgefaßte, richtige Arbeitsweise der Hochschule bezwecken und auf keinerlei Weise das Entscheidungsrecht der Hochschulverwaltung und demzufolge des Organisationsträgers antasten.

A.4.5. Hinsichtlich des zweiten Teils des ersten Klagegrunds sei im Rahmen der Unterrichtsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit die Reglementierung bezüglich der Finanzierung und Verwaltung der sozialen Infrastruktur für die Studenten der Hochschule (Artikel 207 *in fine*) ebenfalls zu vertreten.

Es sei die ausdrückliche Absicht des Dekretgebers gewesen, dafür zu sorgen, daß einerseits die Sozialzulagen nicht bei der betreffenden Hochschule verbleiben würden und sie andererseits uneingeschränkt den Studenten zugute kommen würden, was nur mittels der Schaffung einer getrennten Verwaltungsstruktur für durchführbar gehalten worden sei.

Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien offensichtlich meinen würden, müßten nur die Sozialzulagen von der Flämischen Gemeinschaft der betreffenden Vereinigung ohne Erwerbszweck gewährt und verpflichtend durch eine solche Vereinigung ohne Erwerbszweck paritätisch verwaltet werden.

Es stehe den Hochschulen frei, zu entscheiden, ob sie die Einschreibungsgebühren ganz oder teilweise für die Finanzierung der sozialen Infrastruktur verwenden würden oder nicht; nur wenn eine solche Entscheidung getroffen werde, würden auch diese Gelder unter die paritätische Verwaltung und Aufsicht des Kommissars der Flämischen Regierung gestellt (Artikel 209 § 2 und 210).

Wenn die Hochschulverwaltung außerdem beschließen würde, zusätzliche Mittel für die soziale Infrastruktur zu verwenden, so tue sie das in eigener Regie und verwalte sie die entsprechenden zusätzlichen Mittel weiterhin selbständig, es sei denn, sie würde selbst anders darüber entscheiden.

Die Regelung der sozialen Infrastruktur für die Studenten befinde sich am Rande der Unterrichtsfreiheit, da es dem Organisationsträger freistehe, von der angenommenen Regelung keinen Gebrauch zu machen.

Der Dekretgeber habe sich nämlich darauf beschränkt, die Normen im Bereich der Form der Rechtspersönlichkeit sowie im Bereich der Verwaltung, unter Berücksichtigung der von ihm verfolgten Zielsetzung festzulegen, wonach er bereit sei, wobei er gleichsam die betreffende Vereinigung zu diesem Zweck anerkenne, die im Dekret angesprochenen Sozialzulagen für die Studenten - und nur für sie allein - zu überweisen.

Die Kontrolle durch den Kommissar der Flämischen Regierung habe zum Zweck, einerseits zu prüfen, ob diese Normen eingehalten würden, und andererseits, ob die Verwendung gemäß Artikel 211 des Dekrets erfolge.

Eine weiterreichende Einmischung der öffentlichen Hand - etwa eine Genehmigungsaufsicht bzw. Annullierungskompetenz angesichts von Entscheidungen der zuständigen Organe der ins Auge gefaßten Vereinigungen ohne Erwerbszweck - sei nicht vorgesehen.

Eine Reglementierung, die sich darauf beschränke, die Bedingungen und Modalitäten im Bereich der

« Anerkennung » und Subventionierung von Vereinigungen festzulegen und die Beaufsichtigung der Verwendung der Zulagen zu regeln, lasse die Vereinigungsfreiheit unberührt. Die beiden Teile des Klagegrunds seien demzufolge zurückzuweisen.

A.5.1. Bezüglich der im zweiten Klagegrund beanstandeten Behandlungsungleichheit zwischen den Universitätsstudenten und den Hochschulstudenten im Bereich der sozialen Bezuschussung möchte die Flämische Regierung an erster Stelle darauf hinweisen, daß vor dem akademischen Jahr 1992-1993 von irgend-einer Bezuschussung der sozialen Infrastruktur für Hochschulstudenten gar nicht die Rede gewesen sei.

Durch Artikel 49 des Dekrets vom 23. Oktober 1991 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft sei zum ersten Mal ein amtlicher Ausschuß eingesetzt worden, der mit der Bestandsaufnahme der bestehenden sozialen Infrastruktur, der Durchführung einer Bedarfsermittlung und der Unterbreitung von Vorschlägen in bezug auf konkrete Projekte beauftragt worden.

Aufgrund eines Zwischenberichts dieses Ausschusses und nach Stellungnahme des flämischen Unterrichtsrates habe die Flämische Regierung durch Erlaß vom 24. Juni 1992 zum ersten Mal ein System von Sozialzulagen zugunsten der Hochschulstudenten (in Höhe von 3.000 Franken pro Studenten) eingeführt, jedoch nur zugunsten netz- und formüberschreitender regionaler Netze bezüglich der sozialen Infrastruktur für Studenten, aufgrund von Zusammenarbeitsabkommen zwischen nichtuniversitären Hochschulanstalten, für eine Probezeit vom 1. Oktober 1992 bis zum 30. Juni 1993.

Die besagte Regelung sei durch Erlaß der Flämischen Regierung vom 7. Juli 1993 für die Zeit vom 1. September 1993 bis zum 31. August 1994 zugunsten der in dem Erlaß genannten Netze verlängert worden.

Die vorliegende, angefochtene dekretmäßige Regelung erweitere das obengenannte System auf alle Hochschulen, auf die sich das Dekret bezieht, mit Wirkung vom akademischen Jahr 1994-1995 (siehe Artikel 369 § 1 des Dekrets).

Bei der Erörterung im Unterrichtsausschuß des Flämischen Rates habe der flämische Unterrichtsminister erklärt, daß die aufeinanderfolgenden Regierungen ihre diesbezügliche Verantwortung in günstigem Sinne würden übernehmen müssen, woraus ersichtlich sei, daß der Grundbetrag in Höhe von 3.000 Franken pro Hochschulstudenten in Zukunft je nach den haushaltsmäßigen Möglichkeiten angehoben werden müsse.

Aus den vorstehenden Erwägungen gehe jetzt schon eindeutig hervor, daß der Dekretgeber dem neueren, fragmentarischen und rein verordnungsmäßigen System der sozialen Infrastruktur zugunsten der Hochschulstudenten nicht nur eine dekretmäßige Grundlage verschafft habe, sondern außerdem dieses System, was die Begünstigten betreffe, erheblich erweitert habe, und zwar offenbar in Erwartung weiterer günstiger Initiativen.

So betrachtet, trage die angefochtene Dekretsbestimmung dazu bei, die Behandlungsungleichheit - an sich - zwischen den Universitätsstudenten und den Hochschulstudenten im Bereich der Sozialzulagen zu beseitigen, wohingegen eine weitere Aktion auf derselben Ebene und im selben Sinne in Aussicht gestellt werde, so daß die angefochtene Bestimmung als zeitweilig und insofern - in Anbetracht der vorgenannten Präzedenzfälle - als zumutbar unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gleichheitsgrundsatzes zu betrachten sei.

A.5.2. Die vorgebrachte, angeblich nicht in angemessener Weise zu rechtfertigende Ungleichheit bezüglich der Sozialzulagen, wobei die klagenden Parteien lediglich Beträge pro Studenten miteinander vergleichen würden, entbehre außerdem der faktischen Grundlage.

Während die fraglichen Zulagen, was die Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft betrifft, für das Funktionieren der Sozialdienste, der Beratungsdienste, der Mensen und Studentenheime bestimmt seien und außerdem zum Bau, zur Modernisierung, Vergrößerung und Instandsetzung der dafür bestimmten Gebäude beitragen sollten (Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 1960), seien die Zulagen, was die Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft anbelangt, nahezu ausschließlich auf Sozial- und Betreuungsdienste abgestimmt (Artikel 211 des Dekrets) und bezögen sich lediglich auf eigentliche Funktionsmittel, die sich von den Investitionsmitteln unterscheiden würden.

Ein Vergleich, der nur auf dem unterschiedlichen Betrag pro akademisches Jahr und pro subventionsfähigen Studenten basiere, und zwar je nachdem, ob er ein Universitätsstudent oder ein Hochschulstudent sei, entbehre

demzufolge notwendigerweise der faktischen Grundlage, denn die Sozialzulagen würden nicht nur nicht den gleichen Bedürfnissen entsprechen, sondern sie seien auch nicht dafür bestimmt.

Mit in Anbetracht der jeweils grundverschiedenen geographischen Streuung der Universitäten und Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft und demzufolge in Anbetracht der grundverschiedenen Bedürfnisse im Bereich des Wohnungswesens und der Infrastruktur sei die unterschiedliche Behandlung in angemessener Weise gerechtfertigt.

Der Gleichheitsgrundsatz setze an erster Stelle voraus, daß ungleiche Sachlagen - wie im vorliegenden Fall - ungleich behandelt würden, statt im Bereich der Behandlung vereinheitlicht zu werden, wodurch eben die Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots verletzt werden würden.

Dem zweiten Klagegrund sei nicht beizupflichten.

#### *Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien*

A.6.1. Bezüglich des Tatbestands der Rechtssache weisen die klagenden Parteien darauf hin, daß die Flämische Gemeinschaft in ihrem Schriftsatz den Parallelismus betone, der in den Strukturen der offiziellen und freien Hochschulen angestrebt worden sei.

Abgesehen von der Frage, ob dieser Parallelismus rechtmäßig sei, sei faktisch festzuhalten, daß die Flämische Gemeinschaft somit nicht die objektiven Unterschiede zwischen den beiden Netzen berücksichtige; die offiziellen Hochschulen hätten ein öffentlich-rechtliches Statut und würden dem «Organisationsträger» der öffentlichen Hand unterstehen, wobei es sich jetzt um den autonomen Rat für das Gemeinschaftsunterrichtswesen (ARGO) handele. Die freien Berufsschulen hätten ein privatrechtliches Statut und seien aus der Privatinitiative hervorgegangen.

Wenn ein solcher Parallelismus schon wünschenswert wäre, so müsse er selbstverständlich auch zwischen Hochschulen und Universitäten gelten.

A.6.2. Im Gegensatz zu den Hochschulen würden den Universitäten jedoch nicht die gleichen detaillierten Verpflichtungen im Bereich der Schaffung von Mitbestimmungsstrukturen auferlegt. Die Flämische Gemeinschaft betone des weiteren, daß die Autonomie und die Unterrichtsfreiheit nicht angetastet worden seien, indem der Organisationsträger das Entscheidungsrecht beibehalte. Es verstehe sich jedoch von selbst, daß Autonomie nicht nur die Entscheidungsfreiheit impliziere, sondern auch die Freiheit, selbst seine Verwaltungs-, Konzentierungs- und Entscheidungsstrukturen auszuarbeiten.

A.6.3. Hinsichtlich der Bestimmungen des angefochtenen Dekrets, durch welche spezifische Verwaltungsstrukturen für die Verwaltung der sozialen Infrastruktur auferlegt würden, verleugne die Flämische Regierung die Verpflichtung einer jeden Hochschule, solche Vereinigungen ohne Erwerbszweck ins Leben zu rufen.

Im Gegensatz zu der von der Flämischen Gemeinschaft vorgebrachten These würden die Hochschulen über gar keine Wahlfreiheit verfügen und sei die VoE-Struktur nicht nur für die Einnahme und Verwaltung von Sozialzulagen der Flämischen Gemeinschaft verpflichtend.

Artikel 208 § 1 des Hochschuldekrets verpflichte jede Hochschule dazu, eine Vereinigung ohne Erwerbszweck für die soziale Infrastruktur zu gründen. Diese Bestimmung lasse den Hochschulen gar keine Wahlfreiheit. Dies gehe auch aus den Vorarbeiten hervor. Auch wenn sie diese Infrastruktur nur mit Eigenmitteln finanzieren würden, müßten diese Gelder kraft der Artikel 209 § 2 und 210 Absatz 1 an diese Vereinigung ohne Erwerbszweck übertragen werden.

Diese Gründung der paritätisch zusammengesetzten Vereinigung ohne Erwerbszweck sei außerdem notwendig, damit andere Subventionen gewährt werden könnten.

Die Hochschulen müßten nämlich kraft Artikel 174 P des Hochschuldekrets allen Bestimmungen des Dekrets und der Durchführungserlasse genügen, um für die Finanzierung jeglicher Art durch die Flämische Gemeinschaft in Frage zu kommen.

Im Gegensatz zu dem, was die Flämische Gemeinschaft in ihrem Schriftsatz behauptete, liege schließlich tatsächlich eine Annullierungsaufsicht vor.

Die Kommissare der Flämischen Regierung könnten alle Beschlüsse der Vereinigung ohne Erwerbszweck, die gegen das Gesetz, das Dekret oder die Durchführungsbestimmungen verstoßen würden, aussetzen. Es gelte ebenfalls für alle Beschlüsse, die das Finanzgleichgewicht beeinträchtigen würden. Der zuständige flämische Minister könne diese Beschlüsse anschließend für nichtig erklären (Artikel 249 bis 251 in Verbindung mit Artikel 253 Absatz 1 des Hochschuldekrets).

A.6.4. Die erste klagende Partei möchte schließlich noch auf ein bedeutendes Faktum hinweisen. Die verpflichtende Gründung einer paritätischen Vereinigung ohne Erwerbszweck habe zum Ziel, zu gewährleisten, daß die Sozialzulagen nur für die soziale Infrastruktur verwendet würden und daß die Studenten an deren Verwaltung beteiligt würden.

Im Gesetz vom 3. August 1960 zur Gewährung sozialer Vorteile an die Universitäten und gleichgestellten Anstalten sei jedoch nicht von einer paritätischen Verwaltung oder von der Gründung einer getrennten Vereinigung ohne Erwerbszweck die Rede. Die Kontrolle beschränke sich auf die Mitteilung des Haushalts und der Rechnungen sowie auf einen Bericht über die Rechtfertigung der Verwendung der gewährten Zulagen.

A.6.5. Die Flämische Gemeinschaft weise in ihrem Schriftsatz darauf hin, daß die soziale Bezuschussung der Hochschulen schon eine Verbesserung im Vergleich zur bisherigen Sachlage darstelle und daß die Beträge nicht vergleichbar seien.

Dies sei faktisch unrichtig. Die Sozialzulagen für die Universitäten und diejenigen für die Hochschulen hätten zum Zweck, das gleiche abzudecken, und seien somit vergleichbar. Artikel 211 1° des Hochschuldekrets bestimme ausdrücklich, daß die Sozialzulagen unter anderem auch die Finanzierung des Wohnungswesens für die Studenten bezwecken würden.

Andererseits stelle Artikel 209 § 1 eine Verbesserung gegenüber der früheren Sachlage dar.

Da die Problematik schon seit langem bekannt sei und mehrere Lösungen untersucht worden seien, genüge diese Verbesserung jedoch nicht, die Ungleichheit auch nur vorübergehend zu lösen.

A.7.1. Hinsichtlich des ersten Teils des ersten Klagegrunds hätten sowohl der Schiedshof als auch der Staatsrat erkannt, daß die öffentliche Hand die Zuschüsse von Bedingungen abhängig machen könne, die im allgemeinen Interesse rechtmäßig verfolgt werden könnten, wobei es sich etwa um die qualitativ hochwertige Unterrichtserteilung unter sozial vertretbaren Umständen und um die Kontrolle über die Verwendung der Zulagen handele, unter der Voraussetzung, daß die sich daraus ergebende Einschränkung der Unterrichtsfreiheit relevant und verhältnismäßig sei.

Die Flämische Gemeinschaft beschränke diesen Begriff auf die pädagogische Freiheit und auf den Charakter der freien Schule.

Diese Auslegung höhle die Unterrichtsfreiheit aus, indem sie sie auf das « aus dem neunzehnten Jahrhundert stammende Verbot präventiver Maßnahmen » reduziere.

Die Unterrichtsfreiheit reiche allerdings weiter als das Recht, ohne präventive Verbotsbestimmungen Unterricht zu erteilen. Sie beinhalte auch das Recht, diesem Unterricht einen eigenen Charakter zu verleihen, sowohl was das Erziehungsprojekt als auch was die Organisation betrifft. Die Subventionen könnten nicht dazu verwendet werden, diese Freiheit auszuhöhlen.

A.7.2. Im Gegensatz zu dem, was die Flämische Gemeinschaft behauptete, habe der Staatsrat im angeführten Gutachten Nr. L. 22.943/1 niemals auf die Möglichkeit hingewiesen, durch die Bezuschussung Mitbestimmungsbedingungen in rechtmäßiger Weise aufzuerlegen.

Der Staatsrat beziehe sich lediglich auf sehr allgemeine Bedingungen hinsichtlich der Kontrolle über die Subventionen, die Sicherung der Arbeitsplätze und die Gewährleistung des Zugangs zum Unterricht.

Auch der Schiedshof sei niemals davon ausgegangen, daß im Rahmen von Bezuschussungsbedingungen rechtmäßig Verpflichtungen im Bereich der Mitbestimmung auferlegt werden könnten. Hingewiesen werde lediglich auf haushaltmäßige Einschränkungen, die qualitativ hochwertige Unterrichtserteilung und die Schulbesuchsnormen.

A.7.3. Die erste klagende Partei stelle nicht in Abrede, daß durch Subventionen dem Organisationsträger bestimmte Verpflichtungen auferlegt werden könnten, um die Verwendung der Subventionen, die Qualität des Unterrichts und die Einhaltung haushaltmäßiger und anderer Beschränkungen zu überwachen. Sie leugne genausowenig die sinnvolle Beschaffenheit der Mitbestimmung.

Zur Debatte stehe hier jedoch die Frage, ob diese Zielsetzung der Mitbestimmung durch Bezuschussungsbedingungen auferlegt werden könne (Erheblichkeitserfordernis), oder wenigstens, ob der Dekretgeber zu diesem Zweck bis ins kleinste Detail alle Modalitäten zu bestimmen berechtigt sei, ohne die Unterrichtsfreiheit zu mißachten (Verhältnismäßigkeitserfordernis).

In Anbetracht der Zielsetzungen, die der Dekretgeber rechtmäßig habe verfolgen dürfen, wobei es sich nämlich um die Aufsicht über die Verwendung der Subventionen und die qualitativ hochwertige Unterrichtserteilung handele, würden die angefochtenen Bestimmungen keine relevanten Verpflichtungen auferlegen.

Die angefochtenen Bestimmungen würden die Unterrichtsfreiheit über Gebühr antasten.

Es wäre für den Dekretgeber ausreichend gewesen, das Prinzip der Mitbestimmung aufzuerlegen, so daß die Organisationsträger der Hochschulen - genauso wie den Universitäten - die Freiheit beibehalten würden, diesen Grundsatz innerhalb ihrer Organisation auszuarbeiten, und zwar auf eine Art und Weise, die dem Charakter ihrer Hochschule am besten gerecht werde.

Die verpflichtende Gründung einer paritätischen Vereinigung ohne Erwerbszweck für die Verwaltung der sozialen Infrastruktur habe zum Ziel, zu gewährleisten, daß die Sozialzulagen nur für die soziale Infrastruktur verwendet würden und daß diese zusammen mit den Studenten verwaltet werde. Auch wenn angenommen werden sollte, daß es sich dabei um ein rechtmäßiges Ziel im allgemeinen Interesse handele, sei die Maßnahme übertrieben. Die gleiche Zielsetzung hätte nämlich durch Maßnahmen erreicht werden können, die einen weniger einschneidenden Eingriff in die Unterrichtsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit und die Autonomie der Hochschulen darstellen würden.

Auch in der Annahme, daß die verpflichtende Gründung einer paritätischen Vereinigung ohne Erwerbszweck im Hinblick auf die Verwaltung der sozialen Infrastruktur rechtmäßig sei, gebe es keinen Grund, dieses Mitbestimmungserfordernis auf die anderen Verwaltungsinstitutionen auszudehnen. Auf jeden Fall sei es unverhältnismäßig, dies als Voraussetzung für jede Finanzierung und für die Finanzierung der sozialen Infrastruktur durch die Hochschulen aus deren Eigenmitteln zu betrachten.

A.7.4. Die Flämische Gemeinschaft verweise auf den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 24 § 4 der Verfassung sowie auf die Zulässigkeit einer Gleichstellung zwischen freien und offiziellen Hochschulen.

Dieser Standpunkt mißachte jedoch die objektiven Unterschieden zwischen den beiden Netzen, insbesondere die Autonomie des Organisationsträgers der freien Hochschulen. Die Verfassungsbestimmung mache diesbezüglich jedoch berechtigterweise einen Vorbehalt. Die angefochtenen Dekretsbestimmungen würden diese Autonomie jedoch völlig aushöhlen.

Der Dekretgeber selbst habe das Erfordernis der Mitbestimmung in den Verwaltungsorganen der Universitäten nicht auferlegt.

In Anbetracht des Grundsatzes der Gleichheit sowie der Ähnlichkeit zwischen Universitäten und Hochschulen mit langer Studiendauer gebe es keinen Grund, den Hochschulen eine paritätische Vereinigung ohne Erwerbszweck für die soziale Infrastruktur sowie die Mitbestimmung in allen Strukturen im einzelnen aufzuerlegen.

A.8.1. Hinsichtlich des zweiten Teils des ersten Klagegrunds antwortet die erste klagende Partei, daß aus denselben Gründen wie denjenigen, die in bezug auf den Verstoß gegen die Unterrichtsfreiheit vorgebracht

worden seien, die Verpflichtung, eine paritätische Vereinigung ohne Erwerbszweck zu gründen, und die Regeln bezüglich der Mitbestimmung angesichts der verfolgten Zielsetzung (Kontrolle) nicht erheblich und wenigstens nicht verhältnismäßig seien.

Die verpflichtende Gründung einer paritätischen Vereinigung ohne Erwerbszweck für die Verwaltung der sozialen Infrastruktur taste auch die Unterrichtsfreiheit der Hochschulen an.

Es unterliege keinem Zweifel, daß die angefochtenen Bestimmungen die Vereinigungsfreiheit der Hochschulen und der Gründer dieser Hochschulen in zu weitgehendem Maße beeinträchtigen würden. Das Ziel hätte ja auch mit weniger einschneidenden Mitteln verwirklicht werden können, wie etwa aus der Regelung in bezug auf die Universitäten ersichtlich sei.

Dabei würden die angefochtenen Bestimmungen auch den Gleichheitsgrundsatz im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzen. Artikel 24 § 4 der Verfassung verpflichte den Dekretgeber insbesondere dazu, die Gleichheit unter Schülern, Studenten, Eltern, Personalmitgliedern und Unterrichtsanstalten unter Berücksichtigung der objektiven Unterschiede zu beachten.

Durch die Gleichstellung zwischen offiziellen und freien Hochschulen hinsichtlich der Verwaltung und Mitbestimmung sowie hinsichtlich der Verwaltung der sozialen Infrastruktur mißachte der Dekretgeber in den angefochtenen Bestimmungen die objektiven Unterschiede zwischen den beiden Netzen - die offiziellen Hochschulen würden vom ARGO organisiert, wohingegen die freien Hochschulen aus der Privatinitiative hervorgehen würden.

Der Dekretgeber mißachte außerdem den Gleichheitsgrundsatz, indem er die Mitbestimmung und die paritätische Vereinigung ohne Erwerbszweck wohl verpflichtend und detailliert den Hochschulen auferlege, wohingegen den Universitäten, wo die gleichen Zielsetzungen gelten würden, hinsichtlich der Verwaltung der Sozialzulagen nur eine buchhaltungsmäßige Kontrolle und hinsichtlich der Mitbestimmung nur die Verpflichtung, einen Studentenrat zu organisieren, auferlegt werde.

A.9.1. Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds weisen die klagenden Parteien erneut darauf hin, daß die Sozialzulagen für die Hochschulen - wie für die Universitäten - sich auch auf das Wohnungswesen beziehen würden, weshalb der Vergleich zwischen den jeweiligen Beträgen tatsächlich relevant sei.

A.9.2. Die Bezugnahme auf das vom Hof verkündete Urteil Nr. 26/90 sei nicht erheblich. Das Hochschuldekret sei nämlich kein Gelegenheitsgesetz, sondern eine vollständige, zukunftsorientierte Regelung für die Hochschulen. Diese Regelung beruhe auf seit 1981 durchgeführten Studien bezüglich dieses Problemkreises. Es gebe also gar keinen Grund, die von der Flämischen Gemeinschaft selbst anerkannte Ungleichheit noch länger aufrechtzuerhalten.

Das Argument, dem zufolge der angefochtene Artikel die frühere Ungleichheit bereits verringere, sei selbstverständlich nicht überzeugend.

Die Unterschiede würden nämlich nicht in angemessener Weise gerechtfertigt. Dies gelte um so mehr, da wissenschaftliche Studien aufzeigen würden, daß die soziale Infrastruktur im Hochschulwesen vielleicht sogar dringender notwendig sei als an den Universitäten. Bei den geplanten Zusammenschlüssen werden dies in noch höherem Maße der Fall sein.

Das Haushaltsargument stelle selbstverständlich keine ausreichende Rechtfertigung dar. Wenn keine zusätzlichen Mittel verfügbar seien, hätte auch eine Neuverteilung der verfügbaren Mittel durchgeführt werden könne. Dies gelte um so mehr, da die Problematik und die möglichen Lösungen bereits seit vielen Jahren bekannt seien.

### *Hinsichtlich der Zulässigkeit*

B.1.1. Die erste klagende Partei ist die VoE Vlaamse Hogescholen van het Lange Type.

B.1.2. Wenn eine Vereinigung ohne Erwerbszweck sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich dieses Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und daß dieser Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt wird, was nach wie vor aus der konkreten und dauerhaften Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll.

B.1.3. Die angefochtenen Bestimmungen erlegen den subventionierten Hochschulen neue Verpflichtungen im Bereich der Verwaltung und Mitbestimmung auf, durch welche - der ersten klagenden Partei zufolge - unverhältnismäßig schwere Bedingungen für die Bezuschussung auferlegt würden. Die angefochtenen Bestimmungen regeln ebenfalls die Zulagen zugunsten der Hochschulen für den Ausbau der sozialen Infrastruktur. Die erste klagende Partei ist der Ansicht, daß das Dekret die subventionierten Hochschulen dabei angesichts der Universitäten diskriminiere.

B.1.4. Die erste klagende Partei, die laut ihrer Satzung unter anderem zum Zweck hat, die Interessen des Hochschulwesens mit langer Studiendauer zu fördern, kann durch die angefochtenen Dekretsbestimmungen unmittelbar und in ungünstigem Sinne beeinflusst werden. Da die Vereinigung ohne Erwerbszweck auch die anderen, zu B.1.2 genannten Erfordernisse erfüllt, weist sie das rechtlich erforderliche Interesse nach.

B.1.5. Die zweite und die dritte klagende Partei sind Studenten am « Koninklijk Muziekconservatorium te Brussel ». Sie beantragen nur die Nichtigkeitsklärung von Artikel 209 § 1 des angefochtenen Dekrets, der die Höhe der Sozialzulage, die pro Studenten an den Hochschulen gewährt wird, festsetzt und die Modalitäten der Auszahlung regelt.

B.1.6. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.1.7. Ein Interesse ist nur dann in ausreichendem Maße direkt, wenn ein zulänglicher ursächlicher Zusammenhang zwischen der angefochtenen Bestimmung und dem angeblich erlittenen Nachteil vorliegt.

Artikel 208 des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft bestimmt, daß die Sozialzulagen einer Vereinigung ohne Erwerbszweck gewährt werden, die von jeder Hochschule für die Verwaltung ihrer sozialen Infrastruktur gegründet werden muß. Das Verwaltungsorgan dieser Vereinigungen ohne Erwerbszweck ist paritätisch zusammengesetzt und besteht zur Hälfte aus « demokratisch gewählten Studenten der betreffenden Hochschule bzw. Hochschulen » (Artikel 210).

Daraus ergibt sich, daß der Dekretgeber selbst davon ausgegangen ist, daß die Studenten ein unmittelbares Interesse an der Verwendung der Sozialzulagen haben.

Es muß davon ausgegangen werden, daß die klagenden Parteien unmittelbar und in ungünstigem Sinne durch eine Bestimmung beeinflußt werden können, die den Grundbetrag der Sozialzulage pro Studenten festsetzt. Sie weisen das rechtlich erforderliche Interesse an der Anfechtung dieser Bestimmung auf.

B.1.8. Die Klagen sind zulässig.

*Zur Hauptsache*

*Bezüglich des ersten Klagegrunds*

B.2.1. Der erste Klagegrund, der die Nichtigkeitserklärung der Artikel 208, 209 § 2 und 210 sowie der Artikel 284 bis 304 des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft bezweckt, beruht auf einer Verletzung von Artikel 24 § 1 der Verfassung sowie von Artikel 27 in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem geltend gemacht wird, daß - erster Teil - den Hochschulen, insbesondere den subventionierten freien Hochschulen, als Bezuschussungsbedingung die Verpflichtung auferlegt werde,

Mitbestimmungsorgane ins Leben zu rufen, deren Zusammensetzung und Befugnisse definiert werden, und daß - zweiter Teil - ihnen ebenfalls als Bezuschussungsbedingung die Verpflichtung auferlegt werde, mit der Verwaltung der sozialen Infrastruktur für ihre Studenten eine zu diesem Zweck getrennt zu gründende Vereinigung ohne Erwerbszweck zu beauftragen, deren Zusammensetzung und Arbeitsweise im Dekret festgelegt werden.

B.2.2. Das vorgenannte Dekret vom 13. Juli 1994 bezweckt eine grundlegende Reform des nichtuniversitären Hochschulwesens.

Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß zwei tiefgreifende Erneuerungen ins Auge gefaßt worden seien, und zwar der Zusammenschluß und die Deregulierung, damit eine « qualitative Konkurrenz in einer internationalen Perspektive » verwirklicht wird und Unterrichtsentitäten entstehen, « die in der Lage sind, auf autonome Weise qualitativ hochwertigen Unterricht zu erteilen » (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 546-1, S. 5).

Um diese Zielsetzungen zu erreichen, hat der Dekretgeber sich für ein System der Haushaltsfinanzierung entschieden, wobei finanzielle Anregungen im Hinblick auf den Zusammenschluß vorgesehen wurden, was ebenfalls zu einer besseren Kontrollierbarkeit des Unterrichtshaushalts führen sollte (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 546-1, SS. 5-9; Nr. 546-14-A, S. 13).

Das Dekret möchte auch zur Deregulierung im nichtuniversitären Hochschulwesen anregen, und geht von einer neuen Auffassung der Rolle der öffentlichen Hand den Unterrichtsanstalten gegenüber aus. Die öffentliche Hand beschränkt sich auf das Skizzieren des Rahmens, innerhalb dessen die Hochschulverwaltungen ein eigenes Profil ausbauen können (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, Nr. 546-1, SS. 10 und 29).

B.2.3. Der Dekretgeber bezweckte ebenfalls, « eine möglichst weitgehende Einheitlichkeit in der Verwaltung der freien und offiziellen Schulen zu schaffen. Soweit die jeweiligen Strukturen es erlauben, wurden auf den gleichen Ebenen, auf denen in den offiziellen Schulen Verwaltungsorgane etabliert sind, an den freien Hochschulen Mitbestimmungsorgane eingesetzt » (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 546-1, S. 18).

Es wird präzisiert, daß die Mitbestimmung und die Demokratisierung nicht nur einen Selbstzweck darstellen, sondern ebenfalls ein Pendant zur größeren finanziellen Autonomie bilden sollen, die den Anstalten gewährt wird; somit passen sie in den Rahmen der behördlicherseits organisierten Kontrolle über die Verwendung der von der öffentlichen Hand gewährten Finanzmittel (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 546-1, S. 29).

### *Hinsichtlich des ersten Teils des Klagegrunds*

B.2.4. Die angefochtenen Artikel 289 ff. des Dekrets vom 13. Juli 1994 sind unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen zu beurteilen. Sie verpflichten die subventionierten Hochschulen zur Gründung eines akademischen Rates (der sich aus Vertretern der Hochschulverwaltung, des Personals und der Studenten zusammensetzt), eines Studentenrates (der sich nur aus Studenten zusammensetzt), und von Verwaltungsausschüssen (in denen die Hochschulverwaltung mit den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen verhandelt). Falls die Hochschule mehr als eine Abteilung umfaßt, ist außerdem für jede zusätzliche Abteilung ein Abteilungsrat einzusetzen (der sich aus dem Abteilungsleiter, Vertretern des Lehrpersonals und der Studenten sowie aus Vertretern der sozialwirtschaftlichen und kulturellen Kreise zusammensetzt).

B.2.5. Die Unterrichtsfreiheit, auf die sich Artikel 24 § 1 der Verfassung bezieht, impliziert, daß die Organisationsträger, die nicht unmittelbar von der Gemeinschaft abhängen, unter bestimmten Bedingungen die Subventionierung der Gemeinschaft beanspruchen können.

Der Anspruch auf Subventionierung findet seine Beschränkung einerseits darin, daß die Gemeinschaft diese Subventionierung von Erfordernissen allgemeinen Interesses abhängen lassen kann, wobei es sich unter anderem um die qualitativ hochwertige Unterrichtserteilung sowie um bestimmte Schulbesuchsnormen handelt, und andererseits in der Notwendigkeit, die verfügbaren Mittel je nach den jeweiligen Aufgabenbereichen der Gemeinschaft zu streuen.

Die Unterrichtsfreiheit ist demzufolge an Grenzen gebunden und verhindert nicht, daß der Dekretgeber Bedingungen hinsichtlich der Finanzierung oder Bezuschussung auferlegt, die die Ausübung dieser Freiheit einschränken, soweit sie nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

B.2.6. Die durch die angefochtenen Dekretsbestimmungen auferlegten Bezuschussungsbedingungen sind - wie oben dargelegt wurde - auf Beweggründe zurückzuführen, die mit dem allgemeinen Interesse zusammenhängen, wobei es sich insbesondere um das Bemühen um eine demokratische Beschlußfassung im Hochschulwesen sowie um die Verantwortung der öffentlichen Hand, für die richtige Verwendung der Staatsgelder zu sorgen, handelt.

B.2.7. Den aufgrund der Artikel 289 ff. zu gründenden Mitbestimmungsorganen wird je nach

dem Fall eine Beratungsbefugnis, eine Konzertierungsbefugnis oder ein Informationsrecht gewährt, so daß die letztendliche Entscheidungsbefugnis der Hochschulverwaltung unangetastet bleibt. Der Dekretgeber hat darauf verzichtet, die Verwaltung der subventionierten freien Hochschulen selbst zu regeln (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 546-1, S. 20; *Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 546-14-A, S. 20).

B.2.8. Die angefochtenen Bestimmungen berühren nicht die Freiheit, Schulen zu gründen, und verhindern nicht, daß die Organisationsträger frei den religiösen oder weltanschaulichen Charakter bzw. die pädagogischen Methoden ihres Unterrichtsangebots festlegen oder die jeweiligen Tendenz bestimmen. Die angefochtenen Bestimmungen lassen die Entscheidungsbefugnis der Schulverwaltungen unberührt; sie greifen nicht in unverhältnismäßiger oder unangemessener Weise in die Organisation und Arbeitsweise der subventionierten Anstalten ein und lassen somit die Unterrichtsfreiheit im wesentlichen unberührt.

#### *Hinsichtlich des zweiten Teils des Klagegrunds*

B.2.9. Der zweite Teil des Klagegrunds bezieht sich auf die den subventionierten Hochschulen auferlegte Verpflichtung, mit der Verwaltung der sozialen Infrastruktur eine getrennte Vereinigung ohne Erwerbszweck zu beauftragen, deren Verwaltungsorgan paritätisch aus Vertretern, die von der Hochschulverwaltung bestimmt werden, und aus demokratisch gewählten Studenten zusammengesetzt sein muß.

B.2.10. Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß die Verpflichtung, für die Verwaltung der sozialen Infrastruktur eine Vereinigung ohne Erwerbszweck zu gründen, der die Sozialzulagen gewährt werden, auf verschiedenen Beweggründen basiert. An erster Stelle hat der Dekretgeber erreichen wollen, daß die Hochschulverwaltung dazu verpflichtet wäre, die Sozialzulagen tatsächlich für die Studenten zu verwenden, und hat er den Studenten eine vollwertige Mitbestimmung und ein Mitspracherecht bei der Verwendung dieser Zulagen gewährleisten wollen, was sich leichter im Rahmen einer getrennten Struktur verwirklichen läßt. An zweiter Stelle war es die Absicht des Dekretgebers gewesen, die Hochschulen dazu anzuregen, für die soziale Infrastruktur regionale Netze zu gründen, damit ein besseres Angebot und eine optimale Verwendung der gewährten Finanzmittel erzielt werden. Die Beteiligung der Hochschulen an den Netzen läßt sich organisatorisch

über eine getrennte Vereinigung ohne Erwerbszweck besser verwirklichen (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, Nr. 456-14-A, SS. 25-26, 127-128, und *Ann.*, Flämischer Rat, 28. Juni 1994, SS. 1967, 1982, 1993, 1996 und 1999).

B.2.11. Auch hier hat der Dekretgeber mit der neuen Regelung denjenigen, die unmittelbar an der sozialen Infrastruktur beteiligt sind, ein Mitspracherecht einräumen und gleichzeitig über die Mitspracheorgane eine Kontrolle über die Verwendung der von ihm gewährten Finanzmittel garantieren wollen.

B.2.12. Die in Artikel 208 vorgesehene Verpflichtung, mit der Verwaltung der sozialen Infrastruktur eine separate Vereinigung ohne Erwerbszweck zu beauftragen, schränkt die Entscheidungsbefugnis der Hochschulverwaltung einigermaßen ein, indem die Studentenvertreter an der Beschlußfassung beteiligt werden. Diese Bestimmung, die sich auf die Sozialzulagen beschränkt, tut der Unterrichtsfreiheit keineswegs Abbruch und ist nicht als eine unverhältnismäßige Bezuschussungsbedingung zu bewerten.

B.2.13. Die klagende Partei behauptet ferner, daß die angefochtenen Bestimmungen eine Verletzung der Vereinigungsfreiheit in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung beinhalten würden.

Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Nachdem die klagende Partei nicht angibt, in welcher Hinsicht die angefochtenen Bestimmungen gegen die Vereinigungsfreiheit verstoßen hätten, kann dem Klagegrund in diesem Punkt nicht beigespflichtet werden.

B.2.14. Die beiden Teile des ersten Klagegrunds sind unbegründet.

### *Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds*

B.3.1. Der zweite Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, indem vorgebracht wird, daß in Artikel 209 § 1 des Dekrets vom 13. Juli 1994 der Grundbetrag der Sozialzulage pro Studenten der Hochschulen auf 3.000 Franken festgesetzt werde, « was wesentlich niedriger ist als die Sozialzulage, die pro Studenten an den Universitäten eingeräumt wird, ohne daß es für diesen Behandlungsunterschied im Bereich der sozialen Bezuschussung der Universitätsstudenten eine angemessene Rechtfertigung gibt ».

B.3.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.3.3. Die angefochtene Bestimmung regelt zum ersten Mal ein allgemeines System von Sozialzulagen für die Hochschulstudenten, mit Wirkung vom akademischen Jahr 1994-1995, während die Universitäten für den Ausbau der sozialen Infrastruktur bereits seit dem Gesetz vom 3. August 1960 zur Gewährung sozialer Vorteile an die Universitäten und gleichgestellten Anstalten bezuschußt werden. Die Hochschulen erhalten als Sozialzulage pro Studenten einen Grundbetrag in Höhe von 3.000 Franken, der ab dem 1. Januar 1996 gemäß einer im Dekret festgelegten Formel dem Verbraucherpreisindex angepaßt wird. Die Zulagen für die soziale Infrastruktur, die die Universitäten erhalten, sind nunmehr in den Artikeln 140*bis* und 140*ter* des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft, die durch das Dekret vom 21. Dezember 1994 bezüglich des Unterrichts VI eingefügt wurden, festgelegt; der Grundbetrag wurde auf 9.544 Franken festgesetzt.

B.3.4. Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß der Dekretgeber davon ausgegangen ist, daß die grundlegenden Reformen, die im nichtuniversitären Hochschulwesen durchgeführt wurden, wobei es sich unter anderem um die Zusammenschlüsse handelt, die eines der Hauptziele des angefochtenen Dekrets darstellen, auch ein neues Finanzierungssystem für die soziale Infrastruktur erforderten; diese neue Regelung wurde lediglich als eine erste Phase beim Ausbau eines vollwertigen Systems der sozialen Infrastrukturen an den Hochschulen betrachtet (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 546-14-A, S. 129; *Ann.*, Flämischer Rat, 28. Juni 1994, Nr. 50, S. 1993).

B.3.5. Die klagenden Parteien vergleichen die Zulagen für die soziale Infrastruktur, die den Universitäten bzw. den Hochschulen gewährt werden, in absoluten Zahlen, vermitteln aber keine Angabe bezüglich der wirklichen Bedürfnisse im Bereich der sozialen Infrastruktur in den beiden Arten von Unterrichtsanstalten. Eine gleiche Bezuschussung setzt jedoch auch gleiche Bedürfnisse voraus.

B.3.6. Die unterschiedliche Bezuschussung der sozialen Infrastruktur an Hochschulen bzw. Universitäten konnte in der Vergangenheit durch die eindeutig unterschiedlichen Bedürfnisse der beiden Arten von Unterrichtsanstalten gerechtfertigt werden. Vor allem der Umstand, daß seit jeher Universitätsstudenten häufiger als Hochschulstudenten selbständig wohnen, führte unmittelbar dazu, daß der Bedarf an einer sozialen Infrastruktur, insbesondere im Bereich des Wohnungswesens, der Mensen und der Gesundheitspflege bei den Universitäten in der Vergangenheit größer ist.

B.3.7. Das Dekret vom 13. Juli 1994 strebt Zusammenschlüsse an, indem größere, vielseitige Hochschulen zustande gebracht werden.

Aus den Vorarbeiten zum Dekret geht hervor, daß auch in Annahme, daß die Bedürfnisse im Bereich der sozialen Infrastruktur bei den Universitäten und den Hochschulen sich näher gekommen sind als in der Vergangenheit, es nicht deutlich sei, wie weit diese Annäherung geht, weil eben konkrete Studien in diesem Zusammenhang fehlen. Allerdings verbleiben noch mehrere Unterschiede, wobei es sich unter anderem um die beschränktere geographische Streuung der Universitäten sowie um die unterschiedliche Zusammensetzung der jeweiligen Studentengemeinde handelt, die an einer Universität in der Regel eine stärkere ausgeprägte Internationalisierung aufweist und auch mehr ältere Studenten umfaßt, was andere und zusätzliche Bedürfnisse im Bereich der sozialen Infrastruktur impliziert (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 546-9, SS. 105-106).

B.3.8. Unter Berücksichtigung der verbleibenden Unterschiede konnte der Dekretgeber in angemessener Weise davon ausgehen, daß die nichtuniversitären Hochschulanstalten, was die soziale Infrastruktur betrifft, unter den heutigen Verhältnissen nicht insgesamt den Universitäten gleichgestellt werden müssen.

B.3.9. Daß den Universitäten und den Hochschulen pro Studenten nicht die gleiche Zulage für die soziale Infrastruktur gewährt wird, stellt unter den gegebenen Umständen keine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung dar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Dezember 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève